



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der Frau \*\*\*,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ackenheil Anwaltskanzlei,  
Raiffeisenstraße 23 a, 55270 Klein-Winternheim,

g e g e n

die Verbandsgemeinde Hermeskeil, vertreten durch den Bürgermeister, Langer  
Markt 17, 54411 Hermeskeil,

- Antragsgegnerin -

w e g e n      Polizeirechts  
                 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom  
1. Juli 2024, an der teilgenommen haben

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Anträge der Antragstellerin haben keinen Erfolg.

I. Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom \*\*\* April 2024 gegen die in der Verfügung der Antragsgegnerin vom \*\*\* April 2024 angeordnete Verwertung wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, führt jedoch in der Sache nicht zum Erfolg.

Der Antrag ist unbegründet, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verwertungsanordnung rechtmäßig ist (1.) und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes das Suspensivinteresse der Antragstellerin überwiegt (2.).

1. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht ausreichend nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. Danach ist bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Dies soll den Betroffenen in die Lage versetzen, in Kenntnis dieser Gründe seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs abzuschätzen. Der Behörde wird zugleich der Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung verdeutlicht und eine besonders sorgfältige Prüfung des Vollzugsinteresses auferlegt. Dementsprechend muss die Begründung nachvollziehbar machen, dass und aus welchen besonderen Gründen die Behörde im konkreten Fall dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes Vorrang vor dem Aufschiebungsinteresse des Betroffenen einräumt mit der Folge, dass dessen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Pauschale und nichtssagende formelhafte Wendungen genügen nicht (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 30. November 2020

– 5 L 1011/20.NW –, n.v.). Dabei sinken die inhaltlichen Anforderungen an die Begründungspflicht, je mehr sich die Notwendigkeit einer sofortigen Vollziehung aufdrängt (vgl. VGH BW, Beschluss vom 10. Februar 2005 – 8 S 2834/04 –, juris Rn. 2). Ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind, ist im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO unerheblich (vgl. OVG RP, Beschluss vom 3. April 2012 – 1 B 101367/12.OVG –, juris Rn. 13).

Nach diesen Grundsätzen ist die Begründung des Sofortvollzugs in der Verfügung vom \*\*\* April 2024 ausreichend. Die Begründung lässt hinreichend deutlich erkennen, aus welchen Erwägungen die Antragsgegnerin den Sofortvollzug angeordnet hat. So wird zur Begründung des Sofortvollzugs auf die im Hinblick auf das schlechte Gangbild des Hundes dringend erforderliche Röntgenuntersuchung sowie die ebenfalls geplante Kastration verwiesen. Soweit die Antragsgegnerin in der streitgegenständlichen Anordnung auf diese tiermedizinischen Eingriffe abstellt, ist hiermit ersichtlich keine gesonderte (Duldungs-)Anordnung gemeint, sondern die Antragsgegnerin begründet das besondere Vollziehungsinteresse der Verwertungsanordnung mit der Dringlichkeit der Röntgenuntersuchung sowie der anstehenden Kastration.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch materiell rechtmäßig. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Maßnahmen überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung des Vollzugs (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 80 Rn. 152 ff.).

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, bei der das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung trifft, bedarf es einer Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Maßgeblich ist, ob das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Für das Interesse des Betroffenen, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang. Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist i.d.R. anzunehmen, wenn die im Eilverfahren gebotene Prüfung zum Zeitpunkt der

gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens dagegen offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

Nach diesem Maßstab hat der Antrag der Antragstellerin keinen Erfolg. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache (vgl. hierzu: Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 152 f. m. w. N.) überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem Interesse der Antragstellerin, der Anordnung vorläufig nicht nachkommen zu müssen.

a) Nach den vorliegenden Erkenntnissen erweist sich die getroffene Verwertungsanordnung hinsichtlich des Hundes „\*\*\*“ als offensichtlich rechtmäßig.

aa) Rechtsgrundlage für die angeordnete Verwertung ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – POG –. Danach ist die Verwertung einer sichergestellten beweglichen Sache zulässig, wenn ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Nr. 2) bzw. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden (Nr. 4).

bb) Die Verwertungsanordnung ist formell rechtmäßig ergangen, insbesondere wurde die Antragstellerin gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 POG vor der Verwertungsanordnung angehört. Der Antragstellerin wurde mit Schreiben der Antragsgegnerin vom \*\*\* April 2024 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Verwertung des Hundes „\*\*\*“ sowie deren sofortige Vollziehung anzuordnen. Weiter wurde ausgeführt, dass dies bedeute, dass die Ordnungsbehörde dann der Unfruchtbarmachung zustimmen könne sowie die Vermittlung des Hundes erfolgen könne. Die Kammer geht davon aus, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin auch Zeit und Ort der Verwertung gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 POG mitteilen wird, sobald dies absehbar sein wird und soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahme es erlauben.

cc) Die Anordnung der Verwertung ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Der hinreichend bestimmte Hund „\*\*\*\*“ der Antragstellerin, der Aktenlage nach ein American Bully, ist als sichergestellte Sache anzusehen. Zwar stellen Tiere keine Sachen dar, jedoch sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 POG die für Sachen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes – hier zur Sicherstellung und Verwertung beweglicher Sachen nach §§ 22, 24 POG – auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Die am \*\*\* Januar 2024 erfolgte Sicherstellung des Hundes „\*\*\*\*“ (vgl. Bl. 96 Verwaltungsakte) hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom \*\*\* Dezember 2023 angeordnet (vgl. auch die Ausführungen im Beschluss der erkennenden Kammer vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.TR –, S. 5). Die Sicherstellungsverfügung ist wirksam, sie wurde der Antragstellerin am \*\*\* Dezember 2023 mit Zustellung per Postzustellungsurkunde bekanntgegeben. Sie ist zwar bisher nicht bestandskräftig geworden, da die Antragstellerin fristgerecht Widerspruch erhoben hat. Die Sicherstellungsverfügung ist jedoch vollstreckbar gem. § 2 Nr. 3 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG – da ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet wurde. Der hiergegen gerichtete Antrag der Antragstellerin auf Eilrechtsschutz wurde im Beschluss der erkennenden Kammer vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.TR – rechtskräftig abgelehnt.

Zudem war die Sicherstellung auch rechtmäßig. Auf die Ausführungen im Eilbeschluss vom 6. März 2024 wird verwiesen. Soweit die Antragstellerin (erneut) ausführt, es sei bis dato nicht geklärt, ob „\*\*\*\*“ hinreichend phänotypische Merkmale eines Listenhundes aufweise und ein phänotypisches Gutachten liege nach wie vor nicht vor, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1 Abs. 2 Landeshundegesetz Rheinland-Pfalz – LHundG – Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 LHundG sind. Dazu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Bestimmung der Rassezugehörigkeit und der Abstammung nach dem äußeren Erscheinungsbild des Hundes erfolgt. Bei Mischlingen sei insoweit relevant, ob die maßgeblichen Merkmale einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Rassen oder des genannten Typs noch signifikant in Erscheinung treten (LT-Drs. 14/3512, S. 10). Insofern hat auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ausgeführt, dass es im Hinblick auf den Schutzzweck des Landesgesetzes über gefährliche

Hunde jedenfalls nicht zu beanstanden ist, insbesondere an im Rassestandard aufgeführte äußere Merkmale anzuknüpfen, die zu der spezifischen Gefährlichkeit der Hunderasse beitragen, wie etwa Kopfform, Gebiss, Hals und Brust, Bemuskelung sowie Größe und Gewicht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. Februar 2023 – 7 B 11142/22.OVG –, juris, Rn. 7 m.w.N.). Dass allerdings stets auch eine Begutachtung des jeweils in Rede stehenden Hundes im Einzelfall erforderlich ist, um ihn als i.S.d. § 1 Abs. 2 LHundG einzustufen, ergibt sich weder aus der Gesetzesbegründung noch aus der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, insbesondere auch nicht aus den in der Antragsbegründung zitierten Entscheidungen.

Die dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 9. Februar 2023 zugrunde liegende Sachverhaltskonstellation war überdies eine andere als im vorliegenden Fall. In dem dem Beschluss des OVG vom 9. Februar 2023 zugrunde liegenden Fall ging es um einen Hund, der nicht selbst als American Bully deklariert wurde, sondern der (dem Vorbringen des dortigen Antragsstellers zufolge) aus einer Verpaarung einer Old-English Bulldog-Hündin und eines XXL Bullies, sprich eines großen American Bully-Rüdens stammte (vgl. OVG RLP, Beschluss vom 9. Februar 2023 – 7 B 11142/22.OVG –, juris, Rn. 11). Es ging dort also um die Einstufung eines Mischlings als gefährlicher Hund, der nicht unmittelbar von den in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Rassen bzw. Typ abstammte.

Auch im in der Antragsbegründung zitierten Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2009 – 7 A 10723/09 – hatte der dortige Kläger offenbar die Rassezugehörigkeit der in Rede stehenden Hunde bestritten, weshalb das OVG sich seinerzeit zu Ausführungen dazu veranlasst sah, dass es sich zumindest um Mischlinge der Rasse American Staffordshire Terrier und damit um gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 LHundG handelte (vgl. OVG RLP, Urteil vom 30. Oktober 2009 – 7 A 10723/09 –, juris, Rn. 31 ff.). Vor dem Hintergrund, dass die Abstammung der in den vorzitierten Beschlüssen in Rede stehenden Hunde in Streit stand, ist insofern auch nachvollziehbar, dass zur Rassebestimmung auf ein phänotypisches Gutachten zurückgegriffen wurde.

Im vorliegenden Fall dagegen handelt es sich nach der Aktenlage und insbesondere auch nach dem Vorbringen der Antragstellerin unstreitig um einen American Bully.

Wie bereits im Beschluss der erkennenden Kammer vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.TR – ausgeführt, entwickelte sich der American Bully laut der Rassestandards des United Kennel Club – UKC – ausschließlich aus gezielten Kreuzungen von Pit Bull Terriern und wurde erst später in geringerem Umfang von verschiedenen Bulldograssen beeinflusst (vgl. Official UKC Breed Standard vom 1. Januar 2024 in englischer Sprache, abgerufen am 1. Juli 2024 unter <https://www.ukcdogs.com/docs/breeds/american-bully-breed.pdf>). Einzig umstritten ist, inwieweit auch der American Staffordshire Terrier hineingekreuzt worden ist, was jedoch nach dem rheinland-pfälzischen Hundegesetz insoweit unerheblich ist, da auch der American Staffordshire Terrier in § 1 Abs. 2 LHundG genannt ist (vgl. Beschluss der erkennenden Kammer vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.TR – sowie OVG RP, Beschluss vom 9. Februar 2023, a.a.O., Rn. 12 ff. m.w.N.). Stammt danach der „American Bully“ maßgeblich vom Pit Bull Terrier ab, ist davon auszugehen, dass bei Hunden des Typs „American Bully“ die maßgeblichen Merkmale jedenfalls des in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Pit Bull Terriers noch signifikant in Erscheinung treten. Dies ergibt sich auch aus den Angaben des UKC, worin u.a. ausgeführt wird, dass das Erscheinungsbild des American Bully einen starken Grundtyp des American Pitbull Terriers widerspiegelt, gemischt mit Beständen anderer Bulldoggenrassen (vgl. Official UKC Breed Standard vom 1. Januar 2024, a.a.O.).

Dass dies im Falle des „\*\*\*“ anders sein sollte, hat die Antragstellerin nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere ist der American Bully nach obigen Ausführungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Rassestandards des UKC, entgegen der Darstellung in der Antragsbegründung kein Kreuzungshund, der von derart vielen unterschiedlichen Rassen geprägt ist, dass eine phänotypische Ausprägung der in § 1 LHundG genannten drei Rassen nicht als gesichert unterstellt werden könnte.

(3) Die Voraussetzungen der Sicherstellung sind auch bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht nachträglich weggefallen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 POG sind die sichergestellten Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können die Sachen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 POG an einen anderen

herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 POG ist die Herausgabe ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

Ein Anspruch der Antragstellerin auf Herausgabe des Hundes nach § 25 Abs. 1 Satz 1 POG kommt nach wie vor nicht in Betracht, da die Voraussetzungen der Sicherstellung nicht weggefallen sind. Insbesondere verfügt die Antragstellerin nach wie vor nicht über die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LHundG erforderliche Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes.

Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LHundG nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht (Nr. 1), die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (Nr. 2), keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (Nr. 3), und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird (Nr. 4).

Insbesondere hat die Antragstellerin kein berechtigtes Interesse an der Haltung des gefährlichen Hundes.

Der Begriff des berechtigten Interesses i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHundG ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, die Bevölkerung besser vor den von Hunden ausgehenden Gefahren für Leib und Leben zu schützen und letztlich den Bestand an diesen Hunden in Rheinland-Pfalz in der Zukunft gänzlich zurückzudrängen (vgl. hierzu auch das Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot, § 2 Abs. 1 LHundG, und die Soll-Vorschrift über die Anordnung zur Unfruchtbarmachung, § 2 Abs. 2 LHundG) eng auszulegen. Die Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Ein solcher Fall kann regelmäßig unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes angenommen werden, wenn ein gefährlicher Hund, der in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung gehalten wird (sog. Tierheimhund), an eine Privatperson abgegeben werden kann (vgl. LT-Drs. 14/3512, S. 11). Es liegt jedoch auf der Hand, dass ein berechtigtes Interesse selbst bei einem sog. Tierheimhund nicht bestehen kann, wenn die Vorgaben des Landesgesetzes über gefährliche Hunde bewusst umgangen werden. Es ist rechtsmissbräuchlich, sich erst einen gefährlichen Hund zu

verschaffen, um ihn dann – zur Vermeidung oder Beendigung eines Tierheimaufenthalts – legal behalten bzw. wieder aufnehmen zu können. Um die tatsächliche Wirkung des Gesetzes nicht zu beeinträchtigen, ist mit dieser Fallgestaltung in der Regel die Situation gleichzusetzen, in der ein Betroffener ohne entsprechende Erlaubnis einen gefährlichen Hund in Obhut nimmt, selbst wenn er dessen Eigenschaft nicht kennt. Durch sein Verhalten hat er nämlich objektiv einen gesetzlich missbilligten Zustand herbeigeführt. Für die hieraus folgende Verantwortlichkeit genügt die Verursachung durch den Betroffenen. Wie im Ordnungsrecht allgemein anerkannt, ist insoweit ohne Bedeutung, ob ihn ein persönliches Verschulden trifft oder er sich hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit in einem Irrtum befindet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. März 2009 – 7 A 11077/08 –, juris, Rn. 7 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob die Antragstellerin bei der Anschaffung des Hundes „\*\*\*\*“ wusste oder in Betracht zog, dass es sich bei diesem um einen i.S.d. § 1 Abs. 2 LHundG gefährlichen Hund handelt.

Im Übrigen hat die Kammer im Eilbeschluss vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.TR –, S. 9, bereits ausgeführt, dass auch keine Anhaltspunkte für eine besonders enge, über das normale Affektionsinteresse hinausgehende Mensch-Tier-Beziehung bestehen, zumal der Hund „\*\*\*\*“ bis zu dessen Sicherstellung nur ca. drei Monate lang von der Antragstellerin gehalten wurde. Dass eine solche besonders enge Mensch-Tier-Beziehung besteht, hat die Antragstellerin auch bis dato nicht substantiiert dargelegt. Dies gilt umso mehr, da „\*\*\*\*“ inzwischen seit über fünf Monaten nicht mehr von der Antragstellerin gehalten wird und der Aktenlage zufolge auch kein Kontakt mit der Antragstellerin mehr bestehen dürfte, nachdem die Antragsgegnerin den Umgang der Antragstellerin mit dem Hund nach Rücksprache mit dem Veterinäramt aus Gründen des Tierwohls abgelehnt hat (vgl. Bl. 129 Verwaltungsakte und die Auskunft des Veterinäramtes, Bl. 126 Verwaltungsakte).

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin zum Entscheidungszeitpunkt über einen Sachkundenachweis i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG oder die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG erforderliche Haftpflichtversicherung verfügt.

Dass die Herausgabe nach § 25 Abs. 1 Satz 2 POG an einen anderen, der seine Berechtigung glaubhaft macht, in Betracht kommt, ist ebenfalls weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(4) Auch die übrigen Voraussetzungen der Verwertung sind gegeben.

Diese ist bereits deshalb zulässig, da die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung des sichergestellten Hundes mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG. Unverhältnismäßig hoch im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG sind jedenfalls solche Kosten, die den Wert der Sache übersteigen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. September 2019 – 7 A 10049/19 –, juris, Rn. 27; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Dezember 2006 – 2 M 325/06 –, juris, Rn. 9). Dabei reicht es in Anbetracht dessen, dass eine Verwertung nach deren erfolgter Anordnung – wie es auch hier hinsichtlich der Vermittlung des Hundes „\*\*\*\*“ zu erwarten ist – noch einige Zeit in Anspruch nimmt, sogar aus, wenn die Kosten der Verwahrung den Wert der Sache zwar noch nicht zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verfahrens bzw. hier der gerichtlichen (Eil-)Entscheidung übersteigen, dies jedoch erwartungsgemäß in näherer Zukunft täten. Dies gilt umso mehr, wenn wie im vorliegenden Fall, mit einem Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (vgl. insofern noch unten zu § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG).

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG sind hier gegeben. Wie in der Anhörung vom\*\*\* April 2024 (vgl. Bl. 493 Verwaltungsakte) ausgeführt, entstehen für die Unterbringung des „\*\*\*\*“ in der geeigneten Einrichtung Kosten i.H.v. 15 € pro Tag. D.h. seit der Sicherstellung des „\*\*\*\*“ am \*\*\* Januar 2024 sind bis zum Erlass des streitgegenständlichen Bescheids am \*\*\* April 2024 für die Unterbringung des „\*\*\*\*“ bereits Kosten i.H.v. 1.455 € aufgelaufen und bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung weitere 1.035 €. Bei einem für einen American Bully zu erzielenden Verkaufspreis von 1.000 bis 2.000 € (vgl. <https://www.edogs.de/hunde/american-bully/>, zuletzt aufgerufen am 1. Juli 2024) dürften diese Kosten den Wert des Hundes bereits jetzt übersteigen. Zudem sind durch die anstehende Röntgenuntersuchung sowie die nach § 2 Abs. 2 LHundG indizierte Unfruchtbarmachung weitere Kosten zu erwarten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen, obgleich noch relativ jungen, aber

gefährlichen Hund i.S.d. § 1 Abs. 2 LHundG handelt, der angesichts der hohen Anforderungen an die Haltung solcher Tiere und die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 LHundG nur schwer vermittelbar sein dürfte.

Zwar kommt eine Verwertung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die betroffene Person die Kosten übernimmt. Das ist hier aber nicht der Fall. Das ernsthafte Bestehen einer Zahlungsbereitschaft oder ggf. auch -fähigkeit hat die Antragstellerin jedoch zu keinem Zeitpunkt dargetan. Insbesondere hat sie keine Kostenübernahmeerklärung für die Unterbringung des Hundes im Tierheim (oder auch einer anderen geeigneten Stelle) abgegeben, sondern lediglich ihre grundsätzlich bestehende Bereitschaft zur Kostentragung hinsichtlich notwendiger Behandlungen erklärt. Allerdings ist auch hierin derzeit noch keine konkrete Kostenübernahmeerklärung zu sehen, da die Antragstellerin die Antragsgegnerin insofern um Übermittlung einer tiermedizinischen Stellungnahme bittet, aus der Grund, Umfang und Risiken etwaiger notwendiger Diagnostik und Therapie hervorgehen (vgl. Widerspruchs begründung vom \*\*\* April 2024, Bl. 563 f. Verwaltungsakte). Insofern ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch die Kostenübernahme im Hinblick auf tiermedizinische Untersuchungen und Behandlungen des Hundes davon abhängig macht, ob sie selbst diese Maßnahme für notwendig hält. Jedenfalls die von der Antragsgegnerin geplante Kastration ist zudem nach Auffassung der Antragstellerin tierschutzwidrig, sodass insoweit keine Kostenübernahme zu erwarten ist. In Anbetracht dieser Umstände ist das Risiko, dass die – stetig steigenden – Kosten der Unterbringung letztlich nicht beigetrieben werden können, jedenfalls nicht völlig von der Hand zu weisen. Eine solche Gefahr sucht die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG vorgesehene Möglichkeit der Verwertung gerade zu verhindern.

Die Verwertung lässt sich darüber hinaus auch auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG stützen. Danach ist die Verwertung zulässig, wenn die sichergestellte bewegliche Sache nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Das ist hier der Fall.

Es ist nicht davon auszugehen, dass nach einer Frist von einem Jahr die Voraussetzungen der Sicherstellung, namentlich das Erfordernis der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nicht mehr vorliegen werden.

Derzeit besteht wie gezeigt eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit wegen des Verstoßes der Antragstellerin gegen die Erlaubnispflicht des § 3 Abs. 1 LHundG. Voraussichtlich wird diese Gefahr auch fortbestehen, so dass eine Herausgabe des Hundes „\*\*\*“ an die Antragstellerin nicht möglich sein wird, da ansonsten die Voraussetzungen der Sicherstellung – sie würde wiederum einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis halten – erneut eintreten würden.

Denn im Rahmen der nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG vorzunehmenden Prognose ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch nach einer Frist von einem Jahr weiterhin keine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 LHundG wird erlangen können. Jedenfalls ist mit den obigen Ausführungen (vgl. (3)) nicht ersichtlich, woraus sich in Zukunft ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHundG ergeben soll, welches bereits aktuell nicht vorliegt.

Zudem hat die Antragsgegnerin die ihr eingeräumte Befugnis bei der Anordnung der Verwertung des Hundes „\*\*\*“ ermessensfehlerfrei und ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Der Verlust des Eigentums der Antragstellerin an dem Hund steht nicht außer Verhältnis zu dem Schutz vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren, die durch die Haltung eines gefährlichen Hundes durch einen Halter ohne die erforderliche Haltungserlaubnis entstehen können. Darüber hinaus sprechen auch Gesichtspunkte des Tierschutzes für eine Verwertung, da diese zum einen die Aufenthaltsdauer des Hundes im Tierheim begrenzt und zum anderen die Eigentumsübertragung an einen geeigneten Halter ermöglicht. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin überdies mit Blick auf die mit der andauernden Unterbringung und die anstehende tiermedizinische Untersuchung sowie die Kastration weiter auflaufenden Kosten auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit abgestellt hat.

b) Die Antragsgegnerin hat auch zu Recht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung angenommen. Zwar kann die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Grundverfügung allein die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht tragen. Allerdings rechtfertigen vorliegend Gründe des Tierschutzes die Annahme eines solchen besonderen Vollziehungsinteresses.

Im Falle einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verwertungsverfügung würde die Unterbringung des Hundes „\*\*\*“ für die Dauer des gesamten Widerspruchsverfahrens – nebst sich ggf. anschließendem Klageverfahren – fortgesetzt werden. Demgegenüber ist die Vermittlung an eine zur Haltung eines gefährlichen Hundes geeignete Person vorzugswürdig. Um eine möglichst schnelle Vermittlung an einen neuen Halter zum Wohle des Hundes zu ermöglichen – auch vor dem Hintergrund, dass sich diese bei gefährlichen Hunden als schwierig darstellen dürfte –, war die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Zudem kann die Antragsgegnerin infolge der für sofort vollziehbar erklärten Verwertungsanordnung die nach der Aktenlage vor dem Hintergrund des schlechten Gangbildes des „\*\*\*“ nötige Röntgenuntersuchung unabhängig vom Einverständnis der Antragstellerin sowie die nach § 2 Abs. 2 LHundG indizierte Unfruchtbarmachung veranlassen. Dass eine Kastration zeitgleich mit der Röntgenuntersuchung erfolgt, ist unter Tierwohlaspekten nachvollziehbar, da der Hund so nur einmal in Narkose gelegt werden müsste (vgl. auch die E-Mail des Tierheims, Bl. 491 Verwaltungsakte). Ferner besteht eine Dringlichkeit der Verwertung auch wegen der immer weiter ansteigenden Unterbringungskosten. Gerade angesichts des Risikos, dass diese womöglich nicht beigetrieben werden können, war eine zeitnahe Verwertung durch Anordnung ihrer sofortigen Vollziehbarkeit zur Reduzierung der Kosten indiziert.

Unabhängig davon, dass es, nachdem die Verwertungsanordnung rechtmäßigerweise für sofort vollziehbar erklärt wurde, für das vorliegende Verfahren nicht mehr darauf ankommt, ob das Einverständnis der Antragstellerin für eine Kastration des „\*\*\*“ vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass diese nach § 2 Abs. 2 LHundG zulässig sein dürfte. Hiernach soll die zuständige Behörde die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes anordnen, wenn die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen besteht. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, die Bevölkerung besser vor den von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren für Leib und Leben zu schützen und letztlich den Bestand an diesen Hunden in Rheinland-Pfalz in der Zukunft gänzlich zurückzudrängen (vgl. schon oben unter (3)) dürfte von einer Unfruchtbarmachung nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit des betreffenden Hundes alters- oder krankheitsbedingt ausgeschlossen werden kann oder wenn dieser zu keinem

Zeitpunkt mit einem anderen Hund in Kontakt kommen kann (vgl. auch Nr. 2.2.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2006 zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, MinBl. 2006, 128). Diese Ausnahmefälle sind jedoch im Falle des „\*\*\*“ weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zudem dürfte es vor dem Hintergrund, dass nach der vorgenannten Zielsetzung des Landeshundegesetzes eine dauerhafte Unfruchtbarmachung gewollt ist, unter Praktikabilitäts- und auch unter Kostenaspekten rechtlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Antragsgegnerin bzw. das Tierheim die Kastration des Hundes anstelle der von der Antragstellerin befürworteten hormonellen Unfruchtbarmachung veranlasst. Dies gilt umso mehr, weil im Falle einer hormonellen Unfruchtbarmachung gewährleistet sein müsste, dass der zukünftige Halter von „\*\*\*“ seinerseits diese zuverlässig fortsetzt (oder „\*\*\*“ eben doch noch kastrieren lässt, was einen erneuten tiermedizinischen Eingriff für „\*\*\*“ bedeuten würde).

II. Soweit die Antragstellerin darüber hinaus die Anordnung der aufschiebenden Wirkung „des Kostenbescheids vom \*\*\* Dezember 2023“ beantragt, ist hiermit ersichtlich (§§ 122, 88 VwGO) die im Bescheid vom \*\*\* April 2024 erfolgte Gebührenfestsetzung gemeint. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft, da bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, zu denen auch die in Rede stehenden Gebühren zählen, die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO entfällt.

Der Antrag ist indes nicht begründet. Die Gebührenfestsetzung vom \*\*\* April 2024 ist rechtmäßig. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 10 Landesgebührengesetz – LGebG – i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2022 i.V.m. Ziff. 1 Anlage Besonderes Gebührenverzeichnis.

III. Soweit die Antragsgegnerin unter Ziffer 2. des Antrags vom \*\*\* April 2024 beantragt, die „sofortige Vollziehung des Bescheids vom \*\*\* Dezember 2023“ auszusetzen, ist dieser Antrag bereits unzulässig.

Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann ein „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu

entscheiden hat, gerichtet werden. Im Hinblick auf gerichtlichen Eilrechtsschutz sieht § 80 Abs. 5 VwGO allein den Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor, nicht aber einen „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“. Es fehlt insoweit auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag. Denn das mit einem „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ verfolgte Rechtsschutzziel, den Antragsteller vor einem Vollzug eines Verwaltungsaktes vor Eintritt der Bestandskraft desselben zu schützen, wird letztlich ebenso mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erreicht.

Soweit der Antrag dahingehend zu verstehen sein sollte, gem. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO unter Abänderung des Beschlusses vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.TR – die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die im Bescheid vom \*\*\* Dezember 2023 verfügte Abgabeverpflichtung (d.h. die Sicherstellungsanordnung) wiederherzustellen, ist der Antrag bereits unzulässig, weil die Antragstellerin keine veränderten oder im Verfahren 8 L 540/24.TR ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände dargelegt hat. Auch eine Abänderung des Beschlusses von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kommt nicht in Betracht, da die Kammer mit obigen Ausführungen insbesondere auch zur Rechtmäßigkeit der angeordneten Sicherstellung des Hundes „\*\*\*\*“ keinen Anlass sieht, von der im Beschluss vom 6. März 2024 vorgenommenen Interessenabwägung abzuweichen.

Soweit der „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ als Antrag, die in der Verfügung vom \*\*\* April 2024 enthaltene Vollziehungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO aufzuheben, auszulegen sein sollte, wäre auch ein solcher mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Die isolierte Aufhebung der Vollziehungsanordnung aufgrund eines formellen oder materiellen Begründungsfehlers ist in § 80 Abs. 5 VwGO nicht vorgesehen und für eine solche Aufhebung besteht auch kein Bedürfnis, da die Verwaltung nach der gerichtlichen Entscheidung nicht am Erlass einer neuen rechtmäßigen Vollziehungsanordnung gehindert ist, sodass lediglich der Rechtsschutz unnötig verkompliziert und die Prozessökonomie beeinträchtigt würde (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 148). Vorliegend prüft das Gericht bereits im Rahmen des Antrages der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit welchem sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom \*\*\* April 2024 begehrt, inzident, ob formelle oder materielle Begründungsfehler der

Vollziehungsanordnung vorliegen, weshalb einem Antrag auf isolierte Aufhebung der Vollziehungsanordnung das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 30. November 1994 – 4 B 243/94 –, juris).

IV. Der unter Ziffer 3. der Antragsschrift gestellte Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Sicherstellung des Hundes „\*\*\*\*“ vom \*\*\* Januar 2024 wiederherzustellen, ist in dieser Form nicht zulässig.

Wie bereits im Beschluss vom 6. März 2024 – 8 L 540/24.24 – dargelegt, wurde die Sicherstellung bereits in der Verfügung vom 7. Dezember 2023 angeordnet. Bei der Wegnahme des Hundes „\*\*\*\*“ am \*\*\* Januar 2024 handelt es sich nicht, wie die Antragstellerin offenbar nach wie vor meint, um die (erneute) Anordnung einer Sicherstellung, sondern die Durchführung einer solchen. Insoweit ist bei der Wegnahme eines Hundes zu unterscheiden zwischen der Sicherstellung als Grundverfügung, d.h. das an den Gewahrsamsinhaber gerichtete Verlangen, den Hund in amtlichen Gewahrsam zu geben – hier in Gestalt der ordnungsbehördlichen Verfügung vom \*\*\* Dezember 2023 – und der Durchführung der Sicherstellung, die, wenn der Hund nicht freiwillig herausgegeben wird, in der zwangsweisen Wegnahme besteht (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 17. Oktober 2012 – 5 L 792/12.NW – n.v.).

Da die zwangsweise Wegnahme einen bloßen Realakt darstellt, ist insoweit ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht statthaft.

Soweit der Antrag unter Ziffer 3. als Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO hinsichtlich des Beschlusses vom 6. März 2024 zu der Sicherstellungsverfügung vom \*\*\* Dezember 2023 auszulegen wäre, ist dieser wie oben ausgeführt unzulässig, weil die Antragstellerin keine veränderten oder im Verfahren 8 L 540/24.TR ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände dargelegt hat. Auch eine Abänderung des Beschlusses von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kommt wie ausgeführt nicht in Betracht.

V. Die Anträge der Antragstellerin waren nach alledem abzulehnen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Ziffer 1.5, 35.2 des Streitwertkatalogs der

Verwaltungsgerichtsbarkeit (LKRZ 2014, 169) (hier: voller Auffangwert wegen Vorwegnahme der Entscheidung der Hauptsache).

## Rechtsmittelbelehrung

**Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag** steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

**Gegen die Festsetzung des Streitwertes** steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

\*\*\*

(qual. elektr. signiert)

\*\*\*

(qual. elektr. signiert)

\*\*\*

(qual. elektr. signiert)